

Verordnung über die Beschränkung und Regelung des Gemeingebrauchs am Untreusee in Hof

Vom 12. April 2022

Die Stadt Hof erlässt aufgrund der Artikel 18 Abs. 1 und 3, Artikel 28 Abs. 6, Artikel 63 Abs.1 und Artikel 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl. S.66,130, BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. November 2021 (GVBl. S. 608), in Verbindung mit § 49 der Verordnung für die Schifffahrt auf den bayerischen Gewässern (BaySchiffV) vom 09. August 1977 (BayRS 95-5-B), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 371 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) folgende

Verordnung:

§ 1

Gemeingebrauch

Der Gemeingebrauch am Untreusee im Landschaftsschutzgebiet "Untreubachtal" im südlichen Stadtgebiet von Hof (nachfolgend „**See**“ genannt) wird wie folgt beschränkt und geregelt:

1. ¹Der See darf nur mit kleinen Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft - das sind nach § 2 Nr. 3 BaySchiffV Fahrzeuge ohne Maschinenantrieb, die nicht länger als 9,20 m sind, sowie Ruderboote - befahren werden. ²Segelfahrzeuge, die mit Hilfsmotor oder eingebauten Wohn-, Koch- oder sanitären Einrichtungen ausgerüstet sind, sind nicht zugelassen. ³Ebenso nicht zugelassen ist das Befahren des Sees mit Surfbrettern oder -boards, die mit Hilfe eines Lenkdrachens bzw. Segels an einer Leine gezogen oder gesteuert werden (Kitesurfen oder Kiten).
2. ¹Der durch eine hölzerne Brücke bzw. ihren Unterbau abgeteilte südliche Teil des Sees, der zum Brut- und Lebensbereich insbesondere für Wasservögel bestimmt ist (Biotop), wird für die in Nr. 1 Satz 1 genannten Fahrzeugarten gesperrt. ²In diesem Bereich ist das Baden verboten.
3. ¹Fahrzeuge, die den See befahren, dürfen sich nicht in dem im beiliegenden Teillageplan 1, der Bestandteil dieser Verordnung ist, gekennzeichneten Badebereich in der Intensivzone vor dem Nordufer des Sees aufhalten; dies gilt nicht für Gummi- und Kunststoffboote mit einem Eigengewicht bis zu 20 kg sowie für Luftmatratzen. ²Kein Fahrzeug darf sich dem Staudamm auf weniger als 30 m annähern. ³Segelfahrzeuge haben 100 m Mindestabstand vom Ufer oder von der wasserseitigen Grenze einer dem Ufer vorgelagerten Schilfzone einzuhalten (§ 46 Abs. 1 Satz 1 BaySchiffV). ⁴Wo der See so schmal ist, dass dieser Abstand nicht eingehalten werden kann, muss – wenn es die Verkehrssicherheit zulässt – das mittlere Drittel des Sees benützt werden (§ 46 Abs. 1 Satz 2 BaySchiffV). ⁵Auf die An- und Abfahrtsregeln nach § 46 Abs. 1 Satz 3 BaySchiffV wird hingewiesen. ⁶Bestände von Wasserpflanzen in flachen Ufergewässern, wie Schilf, Binsen und Seerosen, dürfen nicht befahren werden (§ 46 Abs.

3 BaySchiffV).

4. ¹Es ist verboten,
- a) auf dem See zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr Fahrzeuge außerhalb der Einrichtungen des Bootsanlegesteges zu verankern bzw. festzumachen,
 - b) auf dem See mit Verbrennungsmotoren angetriebene Modellboote zu betreiben,
 - c) Vögel zu füttern oder Futter auszulegen, das erfahrungsgemäß von Vögeln aufgenommen wird,
 - d) im See Körperwaschungen mit Seife oder anderen Reinigungsmitteln vorzunehmen,
 - e) Tiere oder Gegenstände aller Art unter Verwendung von Reinigungsmitteln im See zu waschen,
 - f) Tiere, insbesondere Hunde, den See in der Badesaison (15. Mai bis 15. September) betreten zu lassen. ²Dies gilt nicht für Hunde in dem im beiliegenden Teillageplan 2, der Bestandteil dieser Verordnung ist, gekennzeichneten Badebereich, der zusätzlich an Ort und Stelle durch Beschilderung abgegrenzt ist.

§ 2

B e f r e i u n g

- (1) ¹Von den Bestimmungen des § 1 kann die Stadt Hof Befreiung erteilen, wenn
- 1. überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls die Befreiung erfordern oder
 - 2. der Vollzug dieser Bestimmung zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und das allgemeine Wohl der Befreiung nicht entgegensteht.
- ²Die Befreiung kann unter Auflagen und Bedingungen sowie befristet erteilt werden.
- (2) Fahrzeuge der Polizei, des Katastrophenschutzes, der Wasserrettung, der Seeaufsicht und sonstiger Bereiche des öffentlichen Dienstes sind von den Vorschriften dieser Verordnung befreit, soweit es zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.
- (3) Auf die Vorschriften der §§ 51 und 52 BaySchiffV über erlaubnis- bzw. anzeigepflichtige Veranstaltungen, insbesondere Sportveranstaltungen auf dem Wasser wird hingewiesen.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

entgegen § 1 Nr. 1 und Nr. 2 Satz 1 den See mit nicht zugelassenen Fahrzeugen befährt,

entgegen § 1 Nr. 2 Satz 1 das Biotop mit einem Fahrzeug nach § 1 Nr. 1 Satz 1 befährt,

entgegen § 1 Nr. 2 Satz 2 im Biotop badet,

entgegen § 1 Nr. 3 Satz 1 den Badebereich mit nicht zugelassenen Fahrzeugen befährt,

sich entgegen § 1 Nr. 3 Satz 2 mit einem Fahrzeug dem Staudamm auf weniger als 30 m annähert,

entgegen § 1 Nr. 4 Buchstabe a) – f) auf dem See zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr Fahrzeuge außerhalb der Einrichtung des Bootsanlegesteges verankert oder festmacht, auf dem See mit Verbrennungsmotoren angetriebene Modellboote betreibt, Vögel füttert oder Futter auslegt, das erfahrungsgemäß von Vögeln aufgenommen wird, im See Körperwaschungen mit Seife oder anderen Reinigungsmitteln vornimmt, im See Tiere oder Gegenstände aller Art unter Verwendung von Reinigungsmitteln wäscht oder Tiere den See in der Badesaison betreten lässt, sofern es sich nicht um hierfür zugelassene Badebereiche handelt,

eine nach § 2 Abs. 1 zugelassene Handlung vornimmt, ohne damit verbundene Auflagen, Bedingungen und / oder Befristungen einzuhalten.

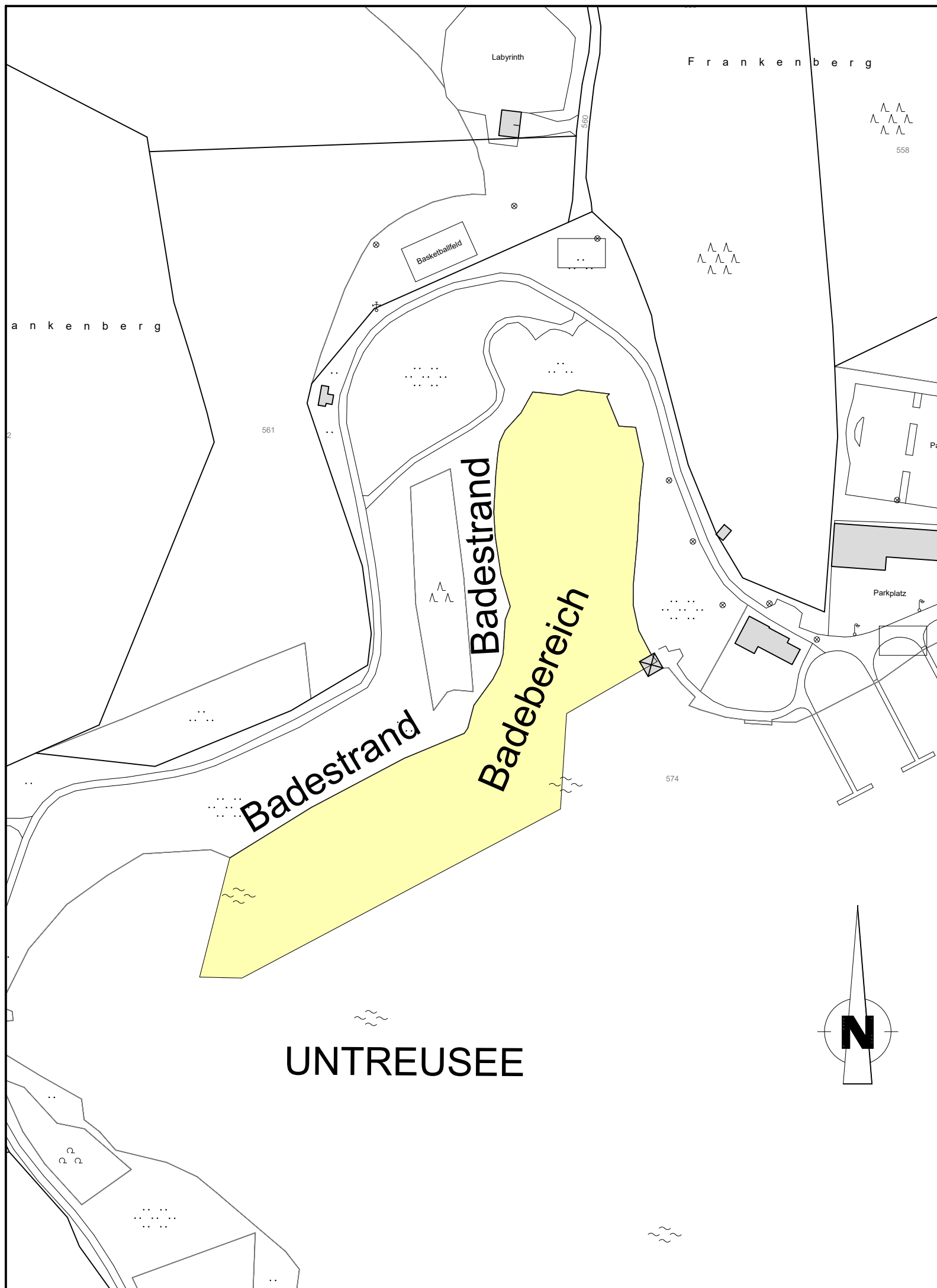
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß Art. 74 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a und Buchstabe c BayWG mit Geldbußen bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

- (3) Verstöße gegen die in § 1 Nr. 3 Sätze 3 bis 6 genannten Fahrregeln können gemäß § 59 Nr. 4 Buchstabe k) BaySchiffV als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

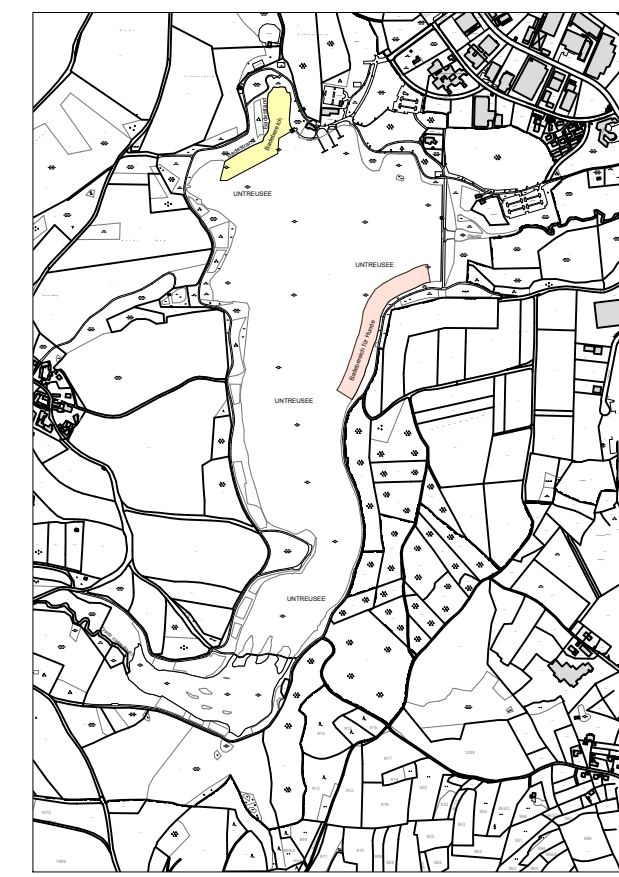
§ 4

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 20.04.2022 in Kraft.



Übersicht



DARSTELLUNG
 des Badebereiches im Untreusee in
 Hof. Teillageplan 1 zu §1 Nr.3 Satz1
 der "Verordnung über die
 Beschränkung und Regelung des
 Gemeingebrauchs am Untreusee in
 Hof." vom 12. April 2022

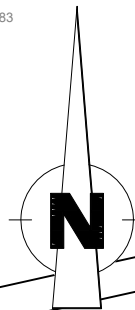
Entwurfsverfasser:
 Stadtbauamt Hof
 FB Tiefbau, Grünanlagen
 Karolinenstraße 17, 95028 Hof



VERORDNUNG	Proj. Nr.	30-33-02	
	Anl. Nr.	1	
Teillageplan 1	Plan Nr.	01	
	Maßstab	ohne	
Vorhaben: Untreusee Beschränkung und Regelung des Gemeingebrauchs		Datum	Name
	Bearb.		
	gez.	25.03.2022	H. Kriegisch
	gepr.		

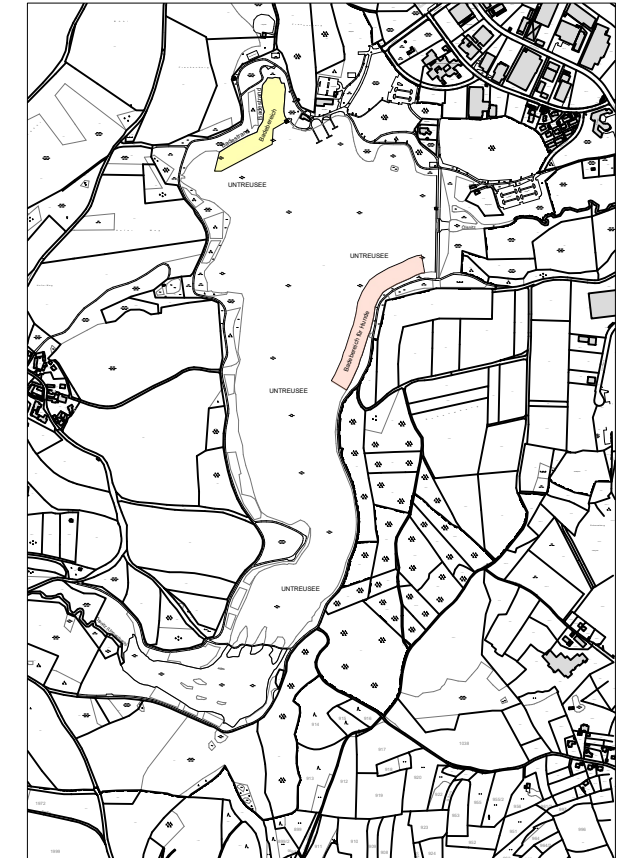
UNTREUSEE

Badebereich für Hunde



DARSTELLUNG
 des Badebereiches im Untreusee in
 Hof. Teillageplan 2 zu §1 Nr.4
 Buchstabe f) Satz 2 der "Verordnung
 über die Beschränkung und Regelung
 des Gemeindegebrauchs am Untreusee
 in Hof." vom 12. April 2022

Übersicht



Entwurfsverfasser:
 Stadtbauamt Hof
 FB Tiefbau, Grünanlagen
 Karolinenstraße 17, 95028 Hof



VERORDNUNG	Proj. Nr.	30-33-02	
	Anl. Nr.	1	
Teillageplan 2	Plan Nr.	01	
	Maßstab	ohne	
Vorhaben: Untreusee Beschränkung und Regelung des Gemeindegebrauchs		Datum	Name
	Bearb.		
	gez.	25.03.2022	H. Kriegisch
	gepr.		